



1. AUSFERTIGUNG
BEBAUUNGSPLAN Nr. 299
 Elisenstraße
 STADTGEMEINDE OBERHAUSEN
 Gemarkung Holten
 Maßstab 1:500

Zeichenerklärung: **B 79,22 H 52,15**
 Bestandsangaben:

--- Stadtgrenze	--- Gemarkungsgrenze	--- Flurgrenze	--- Flurstücksgrenze	--- Nutzungsgrenze	--- Berdstein, Fahrbahnbegrenzung	--- Mauer	--- Zaun	--- Hecke
--- vorhandene Gebäude mit Geschützmaß	--- Kanalschacht	--- Messungslinie	--- Polygonpunkt mit Nummer	--- Baum, Beetzweige	--- öffentliche Parkfläche	--- Böschung mit Höhenangabe (Böschungshöhe)	--- Böschungshöhe	---

Festsetzungen gemäß BBauG und BauNVO:

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG)	Sonstige Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> Strassenverkehrsflächen Strassenbegrenzungslinie 	<ul style="list-style-type: none"> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauG) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauG)	
Trafestation	
Planung und Nutzungsregelung für Bepflanzungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauG)	
Bindung für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauG)	

Am 05.03.1990 hat der Rat der Stadt gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
 Oberhausen, den 21.01.1993
 Der Oberstadtdirektor
 I.V.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 in der Zeit vom 13.04.1993 bis 13.05.1993 öffentlich ausliegen.
 Oberhausen, den 14.05.1993
 Der Oberstadtdirektor
 I.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 des Baugesetzbuches ist am 15.06.1994, gem. § 12 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 15.06.1994 im Rathaus Oberhausen, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Oberhausen, den 16.06.1994
 Der Oberbürgermeister

Angefertigt:
 Oberhausen, den 21.01.1993

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 durch den Rat der Stadt am 06.09.1993 als Satzung beschlossen worden.
 Oberhausen, den 07.09.1993
 Der Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), § 50 des Bundesimmissschutzgesetzes vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 881).

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Oberhausen, den 21.01.1993
 Lfd. Städt. Verm.-Direktor

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 ist durchgeführt worden. Rechtsverträge werden nicht geltend gemacht.
 Düsseldorf, den 20.04.1994
 Der Regierungspräsident
 Az.: 35.2-12.09 (OB Nr. 299)
 Die Bezirksregierung
 im Auftrag
 I. Kraft

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:
 gemäß § 9 Abs. 5 u. 6 BauG
 Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13. August 1981. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Rundverfügung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 - II B 2 - 2196 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein - Westfalen Nr. 127 vom 08.10.1963.)

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanentwurfs wurde gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 vom Rat der Stadt am 01.03.1993 beschlossen.
 Oberhausen, den 02.03.1993
 Der Oberstadtdirektor
 I.V.